

SATZUNG

DER FASCHINGSGESELLSCHAFT PAARTAL-AU WAIDHOFEN E.V. vom XX.XX.XXXX



Inhalt:

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Mitgliedsbeitrag	3
§ 5	Organe des Vereins.....	3
§ 6	Der Vorstand.....	3
§ 7	Die Mitgliederversammlung	4
§ 8	Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§ 9	Kassenprüfung.....	6
§ 10	Vergütung für die Vereinstätigkeit.....	6
§ 11	Präsidium, Senatorenschaft, Hofmarschall, Elferrat, Rock'n'Roll-Gruppe „Hot & Crazy“	6
§ 12	Datenschutz im Verein.....	7
§ 13	Auflösung des Vereins.....	7
§ 14	Inkrafttreten.....	7

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Faschingsgesellschaft Paartal-Au Waidhofen e.V.** und ist im Vereinsregister einzutragen. Der Sitz des Vereins ist Waidhofen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung und Einhaltung der Waidhofener Faschingstradition. Insbesondere in der Faschingszeit sollen durch öffentliche Veranstaltungen und Auftritte der Frohsinn in der Waidhofener Bevölkerung gefördert werden.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand beantragt werden. Der Aufnahmeantrag minderjähriger oder nicht geschäftsfähiger Personen bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

(2)

Ehrenmitglieder

Vom Verein können Ehrenmitglieder ernannt werden, welche sich durch besondere Leistungen für den Verein hervorgetan haben. Vorschläge für Ehrenmitglieder können von jedem Mitglied beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über die grundsätzliche Eignung als Ehrenmitglied. Bei Eignung wird ein Aufnahmeverfahren im Rahmen der Mitgliederversammlung veranlasst, wobei die Ernennung zum Ehrenmitglied einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bedarf.

Bestimmungen für Ehrung von Mitgliedern für besondere Verdienste, langjährige Mitgliedschaft und/oder ähnliches erfolgen durch die Vorstandschaft per Beschluss.

(3)

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als ein Jahr nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins gröblich verletzt (vereinsschädigendes Verhalten).

Der Antrag auf Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhalten kann nur von Vereinsmitgliedern gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied, gegen welches das Ausschlussverfahren läuft, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für seine Stellungnahme ist dem Mitglied eine Frist von vier Wochen einzuräumen.

Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung kann das betroffene Mitglied sein Recht aus der Mitgliedschaft nicht wahrnehmen.

§4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder leisten zur Förderung des Vereinszweckes regelmäßig Beiträge. Dabei handelt es sich in der Regel um einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt und durch Bankabbuchungsverfahren eingezogen wird.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Besetzung

Der Vorstand besteht regelhaft aus

- a) dem 1. Vorsitzenden (m/w/d),
- b) dem 2. Vorsitzenden (m/w/d),
- c) dem 3. Vorsitzenden (m/w/d),
- d) dem 1. Schatzmeister (m/w/d),
- e) dem 2. Schatzmeister (m/w/d),
- f) dem 1. Schriftführer (m/w/d),
- g) dem 2. Schriftführer (m/w/d) und
- h) vier Beisitzern (m/w/d),

mindestens jedoch aus dem 1. Vorsitzenden (m/w/d), einem Schatzmeister (m/w/d) und einem Schriftführer (m/w/d).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis (§26 BGB). Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Ein Ersatzmitglied ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen. Bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorstandes sowie des 1. Schatzmeisters oder des 1. Schriftführers übernimmt jeweils der Stellvertreter die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

In den Vorstand wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

(2)
Zuständigkeit

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- e) Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(3)
Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.

Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Vorstandssitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

(4)
Protokoll

Über die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthält. Protokollführer ist in der Regel der 1. Schriftführer oder sein Stellvertreter. Er kann aber auch aus der Mitte der anwesenden Vorstandmitglieder gewählt oder vom Sitzungsleiter bestimmt werden.

Auch über Vereinsbeschlüsse außerhalb einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

§ 7
Die Mitgliederversammlung

(1)
Ordentliche Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

Einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

Darüber hinaus kann der Vorstand aus besonderem Anlass auch weitere ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

(2)
Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages (jährlich)
- e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- h) Entlastung des Vorstandes

(3)
Leitung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorgehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

(4)
Beschlussfassung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/4 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
- c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

Die Bestimmungen zur Auflösung des Vereins sind in § 15 geregelt.

(5)
Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der 1. Schriftführer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Das Protokoll enthält Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, den Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnis.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Veröffentlichung der Tagesordnung über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Waidhofen sowie die Homepage des Vereins und ggf. andere häufig genutzte soziale Medien. Eine Einladung per Post oder E-Mail an die zuletzt vom Mitglied bekanntgegebene Adresse ist möglich, jedoch nicht zwingend erforderlich.

§ 9

Kassenführung

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern (Prüfungsausschuss) geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Für die Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend.

Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen und entsprechend Bericht zu erstatten.

§ 10

Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - nicht über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG - ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und ähnliches.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 11

Präsidium, Senatorenschaft, Hofmarschall, Elferrat und Rock'n Rollgruppe „Hot & Crazy“

Der Vorstand kann für Zwecke der gesellschaftlichen Repräsentation und für die Durchführung der Veranstaltungen ein Präsidium, Senatoren, einen Hofmarschall und Elferräte berufen.

Der Vorstand entscheidet auch über die Abberufung dieser Amtsträger.

Das Präsidium und die Senatoren repräsentieren die Faschingsgesellschaft Paartal-Au Waidhofen e.V. gesellschaftlich.

Der Hofmarschall präsentiert die Veranstaltungen der Faschingsgesellschaft Paartal-Au Waidhofen e.V., insbesondere das Gardetreffen, sowie die Auftritte der Rock'n'Roll-Gruppe „Hot & Crazy“.

Der Elferrat unterstützt den Hofmarschall bei seinen Aufgaben und steht auch für Auftritte der Rock'n Rollgruppe „Hot & Crazy“, vorwiegend in der Faschingsaison, zur Verfügung.

Die Rock'n'Roll-Gruppe „Hot & Crazy“ ist als Untergruppe fester Bestandteil der Faschingsgesellschaft und untersteht der Vorstandschaft. Für die Rock'n'Roll-Gruppe „Hot & Crazy“ kann eine Geschäftsordnung erstellt werden, die durch den Vorstand genehmigt werden muss.

§ 12 Datenschutz im Verein

(1)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2)

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweils der Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4)

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder mindestens 1/4 der Mitglieder.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen und nachweisbar sein.

Die Mitgliederversammlung ist bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb der nächsten vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde in der der Verein seinen Sitz hat, die es unmittelbar und ausschließlich für die gleichen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung beim Registergericht in Kraft. Frühere Satzungen des Vereins werden damit kraftlos.

Waidhofen, den XX.XX.XXXX